

Mit Hilfe des neuen Steuermodelles können Landwirte Gewinne und Verluste aus mehreren Jahren ausgleichen.

Foto: Heil

Gewinnglättung: Wer profitiert, wer verliert

Ab sofort können Sie Gewinne und Verluste aus drei Jahren für Ihre Steuererklärung „glätten“. Einige erhalten vom Fiskus Geld zurück, andere müssen nachzahlen. Hier die Einzelheiten.

Kurz vor Weihnachten hat der Gesetzgeber eine Reihe von Steuerentlastungen für Land- und Forstwirte beschlossen. Die wichtigste Neuregelung: Künftig zahlen Sie nur für den durchschnittlichen Gewinn aus drei zurückliegenden Kalenderjahren Einkommensteuer. Was Sie dazu wissen müssen, haben wir für Sie in 14 Fragen und Antworten zusammengefasst.

1. Wozu die neuen Regeln?

Auf Jahre mit hohen Gewinnen und entsprechend starken Steuerforderungen folgen in der Landwirtschaft oft

Tiefpreisphasen, die in den Bilanzen tief rote Zahlen hinterlassen. Mit dem neuen Modell können Sie zumindest aus steuerlicher Sicht Ihre Gewinne und Verluste „glätten“ und so die Steuerlast besser verteilen.

2. Wer darf seinen Gewinn glätten?

Der neue Steuer-Mechanismus gilt nur für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte. Außerdem dürfen nur Einzelunternehmer und land- und forstwirtschaftliche Personengesellschaften (z. B. KG oder GbR) an der Gewinnglättung teilnehmen. Körperschaften, wie

beispielsweise eine GmbH oder eine Genossenschaft, sind davon ausgeschlossen, weil für diese ein fester Steuersatz von 15 % gilt. Deshalb hat der Gesetzgeber sich bewusst dafür entschieden, diese Unternehmensformen nicht in den Genuss der Gewinnglättung kommen zu lassen.

3. Welcher Zeitraum gilt für die Gewinnglättung?

Für die Gewinnglättung werden die Gewinne bzw. Verluste von drei Kalenderjahren herangezogen. Wichtig: Es gilt das Kalenderjahr, nicht das Wirtschaftsjahr. Der erste Betrachtungszeit-

raum umfasst die Kalenderjahre 2014, 2015 und 2016. Danach beginnt die nächste Periode (2017, 2018 und 2019).

Die Gewinnglättung nimmt das Finanzamt immer erst im letzten Jahr des jeweiligen Zeitraumes vor. Für die Periode 2014, 2015 und 2016 also mit dem Steuerbescheid 2016. Die nächste Gewinnglättung steht dann mit dem Bescheid für das Jahr 2019 an.

Für diejenigen, die ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb erst im Jahr 2015 oder später gegründet oder diesen übernommen haben, beginnt der dreijährige Betrachtungszeitraum entsprechend später.

Beispiel: Sie haben im Jahr 2015 den Hof von Ihrem Vater geerbt. Dann umfasst Ihr erster Betrachtungszeitraum die Kalenderjahre 2015, 2016 und 2017. Die Gewinnglättung würde das Finanzamt in diesem Beispiel dann mit dem Steuerbescheid für 2017 vornehmen.

4. Wie wird der Gewinn geglättet?

Vereinfacht dargestellt läuft das Verfahren künftig so ab: Das Finanzamt addiert Ihre Gewinne und Verluste aus

Land- und Forstwirtschaft der vergangenen drei Kalenderjahre und berechnet aus der Summe dann den Durchschnittswert.

Beispiel: Im Jahr 2014 haben Sie einen Gewinn von 80 000 € erzielt, im Jahr 2015 einen vom 40 000 € und ein Jahr später einen Verlust von 30 000 €. In der Summe sind das 90 000 € bzw. im Schnitt 30 000 € Gewinn pro Jahr.

5. Was ist, wenn ich verschiedene Einkünfte habe?

Die meisten Landwirte haben nicht nur land- und forstwirtschaftliche Einkünfte. Manch einer betreibt auch einen Gewerbebetrieb, wie z.B. eine Photovoltaik-Anlage, oder kann sich über Kapitaleinkünfte freuen. Diese „nicht landwirtschaftlichen Einkünfte“ haben zwar keinen direkten Einfluss auf den Steuerausgleich, aber einen indirekten.

Dazu ein Beispiel: Landwirt Heinz Bouwer hat in 2014 Einkünfte in Höhe von 75 000 € (Übersicht, Seite 40). Insgesamt hat er im Jahr 2014 rund 21 600 € Einkommensteuer an das Finanzamt überwiesen. An den 75 000 € haben seine Einkünfte aus der Land- und



Foto: Privat

Unser Autor
Ralf Stephany,
Geschäftsführer,
Rechtsanwalt und
Steuerberater bei
der PARTA Buch-
stelle für Landwirt-
schaft und Garten-
bau, Bonn

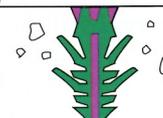
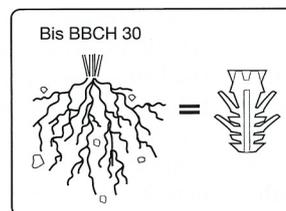
Forstwirtschaft einen Anteil von 50 000 € bzw. 67%. In die Berechnung für die Gewinnglättung fließen daher auch nur diese 67% der gesamten Steuer für das Jahr 2014 ein, nämlich 14 400 €. Nach dem gleichen Verfahren legt die Finanzverwaltung auch die Steuerlast für die anderen Jahre (2015 und 2016) und die fiktive Steuer fest.

Das weitere Verfahren läuft dann wie oben bereits beschrieben ab: In unserem Beispiel ergibt sich für den Dreijahres-Zeitraum eine tatsächlich gezahlte Einkommensteuer von 20 000 €. Die fiktive Steuer beträgt aber nur 16 700 €. Bouwer kann somit mit einer Erstattung in Höhe von 3 300 € rechnen. ▶

WURZEL VERSTÄRKER

Die Innovation für das Extra-Plus an Lagerschutz

- Mehr Feinwurzeln, bessere Nährstoff- und Wasseraufnahme
- Für den frühen CCC-Termin als Vorlage zum bewährten Moddus
- Auch bei kühlen Temperaturen und in Mischung mit Herbiziden



 **Moddus® Start**

syngenta

 **Bonusland**

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden.
Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen.

www.syngenta.de
BeratungsCenter
0800/32 40 275 (gebührenfrei)

6. Was, wenn ich mehrere landwirtschaftliche Betriebe habe?

Wenn Sie land- und forstwirtschaftliche Einkünfte aus mehreren Quellen erzielen, z.B. einem Einzelunternehmen oder einer Mitunternehmerschaft, gilt für diese grundsätzlich ein einheitlicher Betrachtungszeitraum. Wenn Sie aber einen Betrieb erst in dem jeweiligen Betrachtungszeitraum gegründet haben oder beenden, gelten für die Betriebe unterschiedliche Betrachtungszeiträume. Beispiel: Sie betreiben seit Jahren ein landwirtschaftliches Einzelunternehmen und gründen ab dem 1.7.2015 auch noch eine landwirtschaftliche GbR, dann setzt das Finanzamt für diese Einkünfte jeweils unterschiedliche Betrachtungszeiträume an.

7. Was ist, wenn ich meinen Betrieb aufbebe?

Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, Gewinne aus einer steuerbegünstigten Holznutzung bei Unwettern oder anderen Schäden sowie bei einer Inanspruchnahme einer Gewinnrücklage (Thesaurierungsrücklage) lässt das Finanzamt bei der Gewinnglättung außen vor.

8. Welche Rolle spielt das Wirtschaftsjahr?

Für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gilt in der Regel ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr. Das Regelwirtschaftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. Milchviehbetriebe können davon abweichend ein Wirtschaftsjahr vom 1. Mai bis zum 30. April wählen. Für andere Betriebsformen, wie Weinbau, Forst, Obstbau, können noch andere Zeiträume greifen. Die Gewinne eines Wirtschaftsjahres werden dann zeitanteilig dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet. Experten sprechen auch vom Veranlagungszeitraum (VZ), der dem Kalenderjahr entspricht. Für den VZ 2016 berücksichtigt das Finanzamt daher jeweils zur Hälfte den Gewinn des landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres 2015/2016 und den des Wirtschaftsjahres 2016/2017. Für die Gewinnglättung spielen die Wirtschaftsjahre aber keine Rolle. Es kommt nur auf den anteiligen Gewinn des jeweiligen Kalenderjahres an.

In der Praxis unterscheidet der Fiskus zukünftig somit zwischen der kleinen und der großen Gewinnglättung. Die kleine Gewinnglättung erfolgt über die Wirtschaftsjahre, wonach das Finanzamt jeweils nur die Hälfte eines Wirtschaftsjahres der Besteuerung in dem



Foto: Einhoff

Einkünfte aus Solarstromanlagen werden nicht geglättet, spielen aber eine indirekte Rolle bei der Berechnung.

jeweiligen Kalenderjahr zugrunde legt. Die große Gewinnglättung ist die jetzt neu eingeführte Regelung, wonach der Kalenderjahresgewinn von drei Jahren zusammengerechnet und nur der Mittelwert vom Fiskus für die Besteuerung herangezogen wird.

9. Muss ich einen Antrag beim Fiskus stellen?

Nein, das Finanzamt nimmt die Gewinnglättung automatisch vor. Im Übrigen: Wenn Ihr Steuerbescheid innerhalb des dreijährigen Betrachtungszeitraums geändert wird, erfolgt auch jedes Mal eine Neuberechnung nach den nun gültigen Vorschriften – für den jeweils betroffenen Dreijahres-Zeitraum.

10. Kann ich mich von dem Verfahren befreien lassen?

Nein, das Modell gilt für alle, die land- und forstwirtschaftliche Gewinne erzielen.

11. Wer kann mit einer Erstattung rechnen?

Vor allem Betriebe, bei denen sich in den Jahren 2014, 2015 und 2016 hohe Gewinne mit hohen Verlusten abwechselten. Allerdings auch nur dann, wenn das Haupteinkommen aus der Landwirtschaft stammt.

12. Wer muss mit einer Nachzahlung rechnen?

Möglicherweise Betriebe mit geringen Gewinnen, die sich im Eingangsteuerbereich befinden. Ursprünglich war in dem Gesetzentwurf keine Nachzahlung vorgesehen. Die EU-Kommission hat aber im Vorfeld schon signalisiert, dass die Regelung nicht genehmigt wird, wenn die Regierung Nachzahlungen ausschließt. Deshalb sah sich der Gesetzgeber genötigt, diese Regelung ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.

13. Wie kann ich die Gewinnglättung beeinflussen?

Sie sollten zusammen mit Ihrem Steuerberater prüfen, ob Sie im Nachhinein noch für ein zurückliegendes Wirtschaftsjahr einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) aufstocken können, um den fiktiven Gewinn zu drücken. Das ist aber nur möglich, wenn die Bescheide, der entsprechenden Jahre noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung

Beispiel Milchviehalter Heinz Bouwer

	tatsächlich gezahlte Steuer			fiktive Steuer		
	2014	2015	2016	2014	2015	2016
land- und forstwirtschaftliche Einkünfte	50 000 €	25 000 €	0 €	25 000 €	25 000 €	25 000 €
andere Einkünfte	25 000 €	25 000 €	25 000 €	25 000 €	25 000 €	25 000 €
Summe Einkünfte	75 000 €	50 000 €	25 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
abzüglich Abschreibung	-4 000 €	-4 000 €	-4 000 €	-4 000 €	-4 000 €	-4 000 €
zu versteuerndes Einkommen	71 000 €	46 000 €	21 000 €	46 000 €	46 000 €	46 000 €
Gesamt-Steuer	21 600 €	11 200 €	2 800 €	11 200 €	11 200 €	11 000 €
Anteil Land- und Forstw. am Gesamteinkommen (ohne Soli u. Kirchens.)	67 %	50 %	0 %	50 %	50 %	50 %
Steuer auf land- und forstw. Einkommen	14 400 €	5 600 €	0 €	5 600 €	5 600 €	5 500 €
Summe Steuern (gesamter Zeitraum)			20 000 €			16 700 €
Erstattung						20 000 - 16 700 = 3 300 €

Heinz Bouwer erhält in diesem Fall eine Erstattung in Höhe von 3300 €.



Foto: Liste

Milchviehhalter könnten von dem neuen Steuermodell profitieren, da diese vor ein paar Jahren noch Gewinne erzielten, nun aber Verluste einfahren.

Schnell gelesen

- Künftig zahlen Landwirte nur für den durchschnittlichen Gewinn aus drei zurückliegenden Kalenderjahren Einkommensteuer.
- Die sogenannte Gewinnglättung gilt aber nur für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte.
- Viele Betriebe können mit einer Steuererstattung rechnen. Einige müssen möglicherweise aber nachzahlen.
- Das neue Modell ist zunächst auf neun Jahre begrenzt und gilt bis Ende 2022.

stehen oder Sie Einspruch eingelegt haben und der Bescheid noch „offen“ ist. Denken Sie auch daran, dass künftige Investitionsabzugsbeträge oder Rücklagen die Gewinnglättung beeinflussen und sprechen Sie das im Zweifel mit Ihrem Steuerberater ab.

14. Ist das Verfahren zeitlich befristet?

Das neue Steuermodell gilt nicht auf Dauer. Es ist zunächst auf neun Jahre befristet. Es endet somit mit dem Ablauf des Kalenderjahres 2022. In diese Zeit fallen somit insgesamt drei Be-

trachtungszeiträume, nämlich:

- 2014 bis 2016,
- 2017 bis 2019 und
- 2020 bis 2022.

Wie es nach dem Jahr 2022 weitergeht, kann heute noch nicht beantwortet werden.

-10-

HALM VERSTÄRKER

Die bewährte Lösung für stabile Getreideerträge

- Formuliert für höchste Verträglichkeit und beste Mischbarkeit
- Kürzt und stärkt die Halme
- Kräftigt die Wurzeln

